



Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ätherischer Öle nach Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Hersteller, Importeure und Händler ätherischer Öle
- Verkaufsstellen von ätherischen Ölen, die selbst Ölmischungen zubereiten

Was sind ätherische Öle?

Ätherische Öle (auch: etherische Öle) sind Gemische aus flüchtigen und duftigen Komponenten, die durch Wasserdampfdestillation, Extraktion mit Lösungsmitteln oder Kaltpressung aus pflanzlichen Rohstoffen hergestellt werden. Sie unterscheiden sich von fetten Ölen (zum Beispiel Sonnenblumenöl) dadurch, dass sie vollständig verdampfen (ätherisch heisst auf Deutsch flüchtig, leicht verdampfend).

Ätherische Öle werden vorwiegend als Duftstoffe eingesetzt, sei es als Raumluftverbesserer oder als Parfum in einem Kosmetikprodukt. Zudem werden Sie als Heilmittel oder Aromastoffe angewendet.

Welche Gefahren können von ätherischen Ölen ausgehen?

Ätherische Öle können für die Haut, die Augen und die Schleimhäute reizend sein. Sie können auch allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Ätherische Öle mit niedriger Viskosität können zudem beim Verschlucken in die Lunge gelangen und diese schädigen (Aspirationsgefahr).

Aufgrund dieser Gefahren sind die meisten ätherischen Öle als gefährliche Chemikalien zu betrachten und müssen deshalb entsprechend der Chemikaliengesetzgebung eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden.

Welche rechtlichen Regelungen gelten für ätherische Öle?

Der Verwendungszweck eines ätherischen Öles, eines Gemisches oder eines Gegenstands mit ätherischen Ölen bestimmt, welche rechtliche Regelung anzuwenden ist. Für ein und dasselbe Produkt mit ätherischem Öl können verschiedene rechtliche Regelungen gelten, je nach Verwendungszweck oder Art und Weise der Anpreisung.

Ätherische Öle unterstehen:

- dem Heilmittelgesetz (SR 812.21), wenn sie als Arzneimittel oder Medizinprodukte angepriesen werden (heilende Wirkung; gesundheitliche Wirkung),
- dem Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und seinen Verordnungen, wenn sie als Lebensmittelzusatz angepriesen werden,
- der Verordnung über kosmetische Mittel (SR 817.023.31), wenn sie als Kosmetika (z. B. Parfum, stark verdünnte ätherische Öle zur Anwendung am Körper als Massageöle oder Badezusätze) angepriesen werden,
- der Futtermittelverordnung (SR 916.307), wenn sie als Zusatz zu Futtermitteln angepriesen werden,
- der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12), wenn sie z. B. als Insektenschutzmittel angepriesen werden,
- in allen anderen Fällen unterstehen sie der Chemikalienverordnung (SR 813.11).

Als Rohstoffe unterstehen ätherische Öle ebenfalls der Chemikaliengesetzgebung, egal zu welchem Zweck sie später gebraucht werden.

Dieses Merkblatt erläutert im Weiteren nur die Pflichten bezüglich der Chemikaliengesetzgebung!

Chemikalienrechtliche Pflichten

Einstufung und Kennzeichnung

Hersteller von ätherischen Ölen müssen beurteilen, ob diese das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Sie müssen diese einstufen, verpacken und kennzeichnen. Wie die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von ätherischen Ölen zu erfolgen hat, wird in diesem Merkblatt weiter erläutert.

Sicherheitsdatenblatt

Für ätherische Öle, die an berufliche Verwender abgegeben werden, sind Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Diese sind den beruflichen und gewerblichen Anwendern kostenlos abzugeben. Die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt richten sich nach Anhang II der europäischen REACH-Verordnung, wobei gewisse Anpassungen für die Schweiz erforderlich sind (siehe Merkblatt C02).

Meldepflicht

Ätherische Öle müssen innert drei Monaten nach dem Inverkehrbringen in das Produktregister gemeldet werden. Meldepflichtig sind grundsätzlich Stoffe und Gemische mit einem Sicherheitsdatenblatt (Kriterien für die Erstellungspflicht eines Sicherheitsdatenblattes siehe Merkblatt C02; gilt auch für Produkte für private Verwender). Produkte, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, sind erst ab einer Menge von 100 kg/Jahr meldepflichtig.

Nicht meldepflichtig sind zulassungspflichtige Chemikalien wie Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel. Ebenfalls ausgenommen sind:

- Stoffe und Zubereitungen (Gemische) für Forschungs-, Analyse- und Bildungszwecke
- Stoffe und Zubereitungen (Gemische), die ausschliesslich als Rohstoffe für Lebens-, Heil- oder Futtermittel verwendet werden
- nicht gefährliche Zubereitungen (Gemische) in Verpackungen von nicht mehr als 200 ml Inhalt, wenn sie in der Schweiz hergestellt und direkt von der Herstellerin an die Endverbraucherin abgegeben werden
- kosmetische Mittel (fertige Kosmetika)

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Identität der Herstellerin, Einstufung/Kennzeichnung und die Verwendung der Öle. Für Öle, die für private Verwender erhältlich sind, ist die vollständige Zusammensetzung anzugeben, für nicht gefährliche und gewerbliche nur im Umfang wie im Sicherheitsdatenblatt. Bei umweltgefährlichen ätherischen Ölen muss ausserdem die jährliche Abgabemenge deklariert werden. Die Meldung ins Produktregister erfolgt über das Internetmeldeformular unter www.rpc.admin.ch > Login. Weitere Informationen zur Meldepflicht siehe Merkblätter B01 (Stoffe) und B02 (Zubereitungen/Gemische) sowie www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen.

Werbung und Anpreisung

- Falls ätherische Öle als Insektenschutzmittel (Repellentien) oder zur Desinfektion angepriesen werden, gelten sie als Biozidprodukte. Biozidprodukte sind zulassungspflichtig. Sie dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.
Die Zulassungsbehörde ist die Anmeldestelle Chemikalien, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern (Telefon 058 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.anmeldestelle.admin.ch). Eine zusätzliche Meldung ins Produktregister ist für Biozidprodukte nicht erforderlich. Das Inverkehrbringen von Biozidprodukten ist im Merkblatt B03 ausführlich behandelt.
- Für Duftöle dürfen keinerlei Heilanpreisungen gemacht werden (sonst müssen sie den Anforderungen der Heilmittelgesetzgebung genügen und brauchen evtl. eine Zulassung des Schweizerischen Heilmittelinstituts, Swissmedic).
- Verharmlosende Angaben wie «ungiftig», «ungefährlich», «umweltfreundlich» oder ähnliche sind nicht erlaubt.
- In Webshops und Katalogen mit Bestellmöglichkeiten, welche sich an private Verwender richten, muss bei den Produkten auf deren Gefährlichkeit aufmerksam gemacht werden (Gefahrenpiktogramm, Signalwort, H-Sätze). Details siehe Merkblatt A07.

Verwendung

- Bei der Lagerung, Verwendung oder beim Umfüllen sind die Hinweise auf der Verpackung und im Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Aufbewahrung

- Ätherische Öle dürfen weder im Verkauf noch während des Gebrauchs oder bei der Aufbewahrung in die Hände von Kindern gelangen können.

Notfälle

- In Notfällen ist unverzüglich die Nummer 145 zu wählen (Tox Info Suisse, www.toxinfo.ch). Wenn möglich sind die Angaben auf der Etikette bereitzuhalten.

Einstufung reiner ätherischer Öle

Einige ätherische Öle sind im Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) harmonisiert eingestuft. Diese Einstufungen und die notifizierten Einstufungen weiterer Öle sind im C&L-Verzeichnis (Classification & Labelling) der ECHA zu finden: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>.

Die IOFI (International Organization of the Flavour Industry) und die IFRA (International Fragrance Association) haben einen hilfreichen Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung von Aromen und Duftstoffen veröffentlicht (IFRA-IOFI Labelling Manual)¹. Er enthält Angaben zur Zusammensetzung ätherischer Öle und zur Einstufung von zahlreichen Ölen und deren Inhaltsstoffen.

Grundsätzlich sind reine ätherische Öle als Stoffe zu betrachten, da sie unter REACH registriert sind. Die Einstufung von ätherischen Ölen erfolgt nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Oft liegen keine toxikologischen Daten zu ätherischen Ölen vor. Ätherische Öle, die einzelne Bestandteile enthalten (wie z. B. Limonen, Eugenol, Geraniol usw.) können aufgrund der Konzentration der einzelnen Bestandteile und deren Eigenschaften eingestuft werden.

Einstufung von ätherischen Ölmischungen

Ölmischungen sind Gemische (Zubereitungen) und müssen demzufolge nach den Kriterien der CLP-Verordnung eingestuft werden. Dazu müssen die Konzentrationen der einzelnen Bestandteile berücksichtigt werden.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass insbesondere folgende Gefahren, die bei ätherischen Ölen oft vorkommen, nicht berechnet werden können:

- Entzündlichkeit (H225, H226)
- Aspirationsgefahr (H304)

Diese Gefahren können normalerweise nur durch Ermittlung der physikalischen Parameter des Produkts (Flammpunkt, Viskosität) bestimmt werden. Die Einstufung von Mischungen als aspirationsgefährlich (Asp. Tox. 1; H304) ist jedoch nicht nötig, wenn die Summe der aspirationsgefährlichen Stoffe mit H304 in der Mischung unter 10 % liegt.

Verpackung ätherischer Öle

Die Verpackungen von ätherischen Ölen müssen den Anforderungen von Anhang II TEIL 3 der CLP-Verordnung entsprechen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass bei gewissen Gefahrenmerkmalen kindersichere Verschlüsse und/oder tastbare Gefahrenhinweise erforderlich sind, falls die Produkte an private Verwender abgegeben werden:

¹ IFRA-IOFI Labelling Manual for the Hazard Classification and Labelling of Flavour and Fragrance substances; auf Anfrage erhältlich von info@ifraorg.org (Kontaktperson: Frau Cristina Arregui).

Tabelle 1: Besondere Anforderungen an die Verpackung

Einstufung *	H-Sätze	kindersicherer Verschluss	tastbarer Gefahrenhinweis **
Acute Tox. 1, 2	H300, H310, H330	Abgabeverbot an private Verwender	
Acute Tox. 3	H301, H311, H331	✓	✓
Acute Tox. 4	H302, H312, H332		✓
STOT SE 1	H370	✓	✓
STOT SE 2	H371		✓
STOT RE 1	H372	✓	✓
STOT RE 2	H373		✓
Skin Corr. (1A, 1B, 1C)	H314	✓	✓
Resp. Sens. (1A, 1B)	H334		✓
Asp. Tox. (1)	H304	✓***	✓***
Muta. 2	H341		✓
Carc. 2	H351		✓
Repr. 2	H361		✓
Flam. Liq. 1, 2	H224, H225		✓

* Die Tabelle umfasst nur Eigenschaften, die bei ätherischen Ölen typischerweise vorkommen.

** Tastbare Gefahrenhinweise sind grundsätzlich (nur) auf der Innenverpackung abzubringen.

*** Kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise sind für aspirationsgefährliche Produkte nicht erforderlich, wenn der Stoff oder das Gemisch in einer Aerosolpackung oder in einem Behälter mit abgedichteter Sprühvorrichtung abgegeben wird.

Das Erfordernis aufgrund anderer Eigenschaften der obigen Tabelle bleibt vorbehalten.

Kindersichere Verschlüsse müssen der Norm SN EN ISO 8317 und tastbare Gefahrenhinweise der Norm SN EN ISO 11683 genügen (www.snv.ch). Die Anforderungen gelten für jegliche Verpackungsgrößen.

Kennzeichnung / Etikettierung ätherischer Öle

Die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) muss folgende Angaben aufweisen (vgl. auch Anhang 1):

- Name des Stoffes oder des Gemisches
- Name, Adresse und Telefonnummer der Schweizer Herstellerin (Name, Adresse und Telefonnummer einer Herstellerin aus dem EWR-Raum sind für gewerbliche und berufliche Produkte auch möglich)
- aufgrund der Einstufung festgelegte Gefahrenpiktogramme
- entsprechende H- und P-Sätze
- gegebenenfalls zusätzliche Kennzeichnungselemente (z. B. EUH-Sätze, wie EUH208: «Enthält xy. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.»)
- Füllmenge, falls es sich um ein Produkt für private Verwender handelt
- Identifikationsnummer (Index-Nummer bzw. EG-Nummer), falls es sich um einen Stoff handelt
- chemische Bezeichnung der gefährlichen Bestandteile, die zur Einstufung des Produktes mit gewissen gesundheitsgefährlichen Eigenschaften beitragen, falls es sich um ein Gemisch (Ölmischung) handelt. Dabei muss die Bezeichnung einer international anerkannten Nomenklatur entsprechen.
- eindeutiger Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier), für Gemische

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes erfolgen². Sie muss mit der Verpackung fest verbunden, gut lesbar (auch auf einem Smartphone) und dauerhaft sein. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Die Lesbarkeit erfordert, abgesehen von ausreichender Druckqualität und gutem Kontrast, als Richtwert eine Schriftgrösse mit einer minimalen x-Höhe von 1.2 mm (vergleichbar mit 6-7 pt Arial). Bei sehr kleinen Verpackungen oder Behältnissen, wo dies nicht möglich ist, sollte die x-Höhe der Schrift mindesten 0.9 mm sein.

² Für Chemikalien, die vor dem 01.05.2022 bereits in Verkehr gebracht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025, d. h. solche Chemikalien, die in nur zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, dürfen noch bis dann in der ganzen Schweiz abgegeben werden.

Kennzeichnung / Etikettierung bei Kleinpackungen

Ort der Kennzeichnung

Falls wegen der Gestalt, Form oder Grösse der Verpackung keine Kennzeichnung mit den obligatorischen Angaben auf einer Etikette oder der Verpackung möglich ist, können die Angaben wie folgt angebracht werden:

- auf einer Faltetikette
- auf einer Anhängeetikette
- auf einer äusseren Verpackung

Die Tabelle 2 zeigt, welche Angaben in diesen Fällen wo aufzuführen sind:

Tabelle 2: Erforderliche Angaben und Kennzeichnungsort bei Ausnahmekennzeichnungen für Kleinpackungen

Kennzeichnungsart		
Faltetikette Rolletikette	Angaben auf äusserer Seite bzw. sichtbarem Bereich (mindestens)	Angaben auf inneren Seiten bzw. verdecktem Bereich
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktidentifikator (Produktname) • Piktogramm(e) • Signalwort (in allen innen verwendeten Sprachen) • Füllmenge • UFI • Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin Hinweis auf Innenseite (Zeichen oder Text) 	<ul style="list-style-type: none"> • Signalwort • Gefahrenhinweise (H-Sätze) • Sicherheitshinweise (P-Sätze) • deklarationspflichtige Inhaltsstoffe • etwaige Zusatzangaben • Gebrauchsanweisung
Aussenverpackung Anhängeetikette	Angaben auf äusserer Verpackung bzw. Anhängeetikette	Angaben auf innerer Verpackung (mindestens)
	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Kennzeichnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Produktidentifikator (Produktname) • Piktogramm(e) • Name und Telefonnummer der Herstellerin (ohne Adresse)

Nicht anwendbar sind diese Erleichterungen, wenn freiwillig mehr als die erforderlichen Sprachen angebracht werden.

Umfang der Kennzeichnung

Falls trotz obiger Erleichterungen keine vollständige Kennzeichnung möglich ist, können auf Verpackungen bis 125 ml Fassungsvermögen, je nach Gefährlichkeit, gewisse Kennzeichnungselemente weggelassen werden:

Tabelle 3: Kennzeichnungserleichterungen für Kleinpackungen

Eigenschaften *	verzichtbare Angaben auf Verpackungen bis 125 ml Fassungsvermögen
<ul style="list-style-type: none"> - Flam. Liq. 2 oder 3 (H225, H226) - Skin Irrit. 2 (H315) - Eye Irrit. 2 (H319) - Aquatic Acute 1 (H400) - Aquatic Chronic 1 oder 2 (H410, H411) 	zugehörige H- und P-Sätze
<ul style="list-style-type: none"> - Acute Tox. 4 (H302, H312, H332) - STOT SE 2 oder 3 (H371, H335, H336) - STOT RE 2 (H373) 	zugehörige H- und P-Sätze (jedoch nur für gewerbliche Produkte)
<ul style="list-style-type: none"> - Lact. (H362) - Aquatic Chronic 3 oder 4 (H412, H413) 	zugehörige P-Sätze

* Die Tabelle enthält nur jene Eigenschaften, die bei ätherischen Ölen typischerweise vorkommen.

Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Kleinpackungen finden sich auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > Erleichterungen der Kennzeichnung

Kennzeichnung / Eindeutiger Rezepturidentifikator UFI

Der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier) ist eine ergänzende Kennzeichnungsinformation auf chemischen Produkten und dient der Notfallauskunft. Mit dem UFI wird ein eindeutiger Zusammenhang zwischen einer Zubereitung und deren Rezeptur, die im Produktregister gemeldet ist, hergestellt. Bei einer Rezepturänderung ist von der Herstellerin ein neuer UFI zu erzeugen. Aus dem UFI selbst lassen sich keine vertraulichen Informationen über die Zusammensetzung ableiten.

Der UFI ist erforderlich bei Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (d. h. solche mit H2nn oder H3nn).

Der UFI ist bei Zubereitungen für private Verwendung in der Schweiz ab dem 1. Januar 2022 erforderlich. Bei Produkten, die vor diesem Datum bereits in Verkehr waren, erst ab dem 1. Januar 2026.

Bei Produkten zur ausschliesslich beruflichen oder gewerblichen Verwendung gelten die Bestimmungen zum UFI generell ab dem 1. Januar 2026.

Weitere Informationen zum UFI finden sich auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen... > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > UFI.

Weitere Informationen und Merkblätter

Wichtige Informationen zur Kennzeichnung von Chemikalien nach GHS/CLP finden sich im Guidance-Dokument der europäischen Chemikalienagentur ECHA (Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss CLP-Verordnung, www.echa.europa.eu).

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Anhänge

1. Wichtigste Anforderungen an die Etikette und die Verpackung ätherischer Öle
2. Beispiele von Etiketten

ANHANG 1: Wichtigste Anforderungen an die Etikette und die Verpackung ätherischer Öle

❑ Verschluss

Bei giftigen, ätzenden oder aspirationsgefährlichen Ölen ist ein kindersicherer Verschluss nötig, falls sie zur Abgabe an private Verwender bestimmt sind (siehe Tabelle 1).

❑ Offizielle Bezeichnung des Produktes

Handelsname oder Stoffbezeichnung.

Für reine Stoffe auch EG-Nummer, z. B.: 284-515-8 für Zitronenöl

❑ UFI

im Format: UFI: XXXX-XXXX-XXXX-XXXX

❑ Gefahrenpiktogramme *

Für reine ätherische Öle sind oft mehrere Gefahrenpiktogramme nötig.
Jedes Piktogramm muss mindestens 1 cm Kantenlänge haben, ab 125 ml Inhalt mindestens 1.6 cm.



❑ H- und P-Sätze * (Hinweise auf Gefahren und Schutzmassnahmen)

Viele reine ätherische Öle und Mischungen davon erfordern folgende Sätze (Beispiel): (Hinweis: Angabe der Nummern ist nicht nötig, nur Text erforderlich.)

H226 ¹: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304: Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 ¹: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 ¹: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P101 ⁵: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 ⁵: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 ^{1,3}: Schutzhandschuhe tragen.

P301+P310, P331 ²: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 ⁶: Unter Verschluss aufbewahren.

P501 ⁴: Produktereste der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

¹ Auf Verpackungen bis 125 ml können diese H- oder P-Sätze weggelassen werden.

² Für Produkte mit H304.

³ Für Produkte mit H317 auch unter 125 ml erforderlich (evtl. P262).

⁴ Satz über Entsorgung ist in der Regel nur für grössere Mengen (über 125 ml) nötig, ausser für Produkte mit gefährlicheren Eigenschaften wie H224, H304, H314, GHS06 u. Ä. Der Wortlaut kann angepasst werden.

⁵ Nur für Produkte für private Verwender erforderlich.

⁶ Grössere Gebinde mit besonderen Eigenschaften (statt P102).

❑ Signalwort *

Je nach Gefährlichkeit ist das Signalwort „Achtung“ oder „Gefahr“ anzubringen.

❑ Tastbarer Gefahrenhinweis

Tastbares Warndreieck

Ist beispielsweise erforderlich für giftige, ätzende, aspirationsgefährliche und leicht entzündbare Öle, die an private Verwenderinnen abgegeben werden (siehe Tabelle 1).

❑ Angaben zu Inhaltsstoff(en) *

Bei Gemischen sind Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen nötig. Beispiele:

- Enthält Limonen.
- Enthält Zitronenöl.

❑ Füllmenge

❑ Angaben zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin

Firmenname, Adresse und Telefonnummer



HINWEISE

- Alle obigen Angaben müssen gut lesbar (etwa wie Arial 6-7 Pt, Kontrast beachten) und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes erfolgen.
- Die Etikette muss fest mit der Verpackung verbunden sein. Besondere Ausführungen für Kleinpackungen sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (siehe Abschnitt „Kennzeichnung/Etikettierung von Kleinpackungen“).

* Als Händler, Abfüller oder Importeur finden Sie diese Angaben, z. B. die erforderlichen Piktogramme, Signalwörter, H- und P-Sätze sowie weitere Informationen im Sicherheitsdatenblatt (SDB) der Herstellerin (Abschnitt 2 des SDB).

ANHANG 2: Beispiele zur Einstufung und Kennzeichnung

Beispiel 1: Reines ätherisches Öl (am Beispiel von Orangenöl)

Das Öl wird an einen beruflichen Verwender verkauft (Fassungsvermögen: 500 ml):

- Die Einstufung und die Kennzeichnungselemente werden dem Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten entnommen oder auf Basis der Angaben des Einstufungs- und Kennzeichnungs-Verzeichnisses der ECHA-übernommen (<https://echa.europa.eu/information-on-chemicals>, Suche nach Orange Oil – EG-Nr. 232-433-8 > C&L-Inventory). :
 - Orange Oil – EG-Nr. 232-433-8
 - Gefahrenpiktogramme GHS02, GHS07, GHS08, GHS09
 - Signalwort „Gefahr“,
 - H-Sätze H226, H304, H315, H317, H410
 - P-Sätze (P101), P280, P301+P310, P331, P405, P501
- Der Name auf Deutsch kann z. B. auf der Website der ECHA (vgl. oben) gefunden werden: „Orange, süss, Extrakt“
- Kennzeichnungserleichterungen sind aufgrund des Fassungsvermögens nicht möglich.

Orangenduft – Ätherisches Öl

	Gefahr
	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Schutzhandschuhe tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt und Behälter als Sonderabfall entsorgen.
	Enthält: Orange, süss, Extrakt EG-Nr. 232-433-8
Duftfabrik AG, Lavoisierstrasse 1, 4000 Basel Telefon 061 222 11 11	

Beispiel 2: Mischung ätherischer Öle

Das Öl ist eine Mischung von Mandarinenöl und Zitronenextrakt (50/50%) und wird an private Verwender verkauft (Fassungsvermögen: 50 ml):

- Die Konzentrationen der Bestandteile werden den Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten entnommen. Angaben zur Zusammensetzung natürlicher Öle finden sich auch im IFRA-IOFI Labeling Manual for the Hazard Classification and Labelling of Flavour and Fragrance substances¹: Mandarinenöl enthält 75% d-Limonen, 17% γ -Terpinen (p-Mentha-1,4-dien, nicht gefährlich), 1.9% alpha-Pinen, 1.85% Myrcen, 1.4% beta-Pinen, und 0.8% Terpinolen; Zitronenextrakt enthält 70% Ethylalkohol und 0.1% d-Limonen.
- Aufgrund der Einstufungen dieser Bestandteile und deren Konzentration kann die Einstufung für das Gemisch nach den Kriterien der CLP-Verordnung berechnet werden. Daraus resultiert folgende Einstufung für die Ölmischung: Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1(B), Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1.
Da sowohl Mandarinenöl als auch Zitronenextrakt als entzündbare Flüssigkeiten eingestuft sind sollen diese Eigenschaften auch für das Gemisch vergeben werden, sofern nicht andere Daten

vorliegen.

Wegen des Gehaltes vom mehr als 10% aspirationsgefährlichen Stoffen ist auch diese Eigenschaft für das Gemisch anzunehmen.

- Die Bestandteile, die zur Einstufung als hautsensibilisierend (Skin Sens. 1, H317) geführt haben, müssen auf dem Etikett deklariert werden: Es sind Limonen, α -Pinenen und Terpinolen. Reine ätherische Öle können auch als Stoffe betrachtet werden und entsprechend deklariert werden. In diesem Fall müssen aber die Namen gebraucht werden, wie sie im EG-Verzeichnis aufgeführt sind (<https://echa.europa.eu/information-on-chemicals>).
- Die P-Sätze sollen nach den Kriterien der CLP-Verordnung ausgewählt werden. Eine Hilfestellung dazu findet sich im Guidance-Dokument der ECHA („Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss CLP-Verordnung“, <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp>). In der Regel sollen nicht mehr als 6 P-Sätze angebracht werden. Im vorliegenden Fall sollen sich die P-Sätze primär auf die Hauptgefahren, d. h. die Sensibilisierung und die Aspirationsgefahr beziehen. Ausserdem sind bei Produkten für private Verwender in jedem Fall die Sätze P101 und P102 dringend empfohlen.
- Die H- und P-Sätze zu den entzündlichen, reizenden und umweltgefährlichen Eigenschaften dürfen hier bei Platzmangel wegen der kleinen Gebindegrösse (≤ 125 ml) weggelassen werden. Dabei handelt es sich um die H-Sätze H225, H315 und H411 und um die entsprechenden P-Sätze (z. B. P210), sofern diese nicht ohnehin wegen der Beschränkung auf 6 Sätze entfallen.
- **Hinweis:** Da das Öl als aspirationsgefährlich mit dem H304 gekennzeichnet ist und zur Abgabe an private Verwender bestimmt ist, muss die Verpackung mit einem kindersicheren Verschluss und einem tastbaren Warnhinweis versehen sein.

Mandarine Fresh – Duftmischung		Inhalt 50 ml
	Gefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Produktreste der Verkaufsstelle oder der Sammelstelle bringen.	
	Enthält: Limonen, α -Pinen, Terpinolen UFI: VDU1-414F-1003-1862	
	Duftfabrik AG, Lavoisierstrasse 1, 4000 Basel, 061 222 11 11	